

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 524. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung vom 20. Oktober 2020 bis 19. Oktober 2021

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund

Mit dem Patientendaten-Schutz-Gesetz (PDSG) wurde § 87 Abs. 2a Satz 22 SGB V dahingehend neugefasst, dass die Vergütung im Zusammenhang mit der Erstellung des Notfalldatensatzes im EBM für ein Jahr zu verdoppeln ist.

3. Regelungsinhalt

Mit dem vorliegenden Beschluss wird zeitlich befristet vom 20. Oktober 2020 bis 19. Oktober 2021 die Bewertung der Gebührenordnungsposition (GOP) 01640 entsprechend angepasst.

4. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 20. Oktober 2020 in Kraft.